

**Kleine Anfrage****der Abg. Hofmann (SPD) vom 21.03.2013****betreffend Begleitung von Angehörigen im Strafvollzug****und****Antwort****des Ministers der Justiz, für Integration und Europa****Vorbemerkungen der Fragestellerin:**

Die Einweisung in den Strafvollzug bedeutet für die Angehörigen der im Strafvollzug befindlichen Gefangenen oft einen tiefen Einschnitt in ihr bisheriges Leben. Dies erzeugt bei den Angehörigen häufig Unsicherheits- und Angstgefühle beispielsweise im Hinblick auf den Umgang mit den Institutionen des Strafvollzugs, einem neuen Umgang mit dem Angehörigen als "Insassen" und der Bewältigung der neuen Alltagssituation.

Vorbemerkung des Ministers der Justiz, für Integration und Europa:

Die Einweisung in den Strafvollzug bedeutet sowohl für die Gefangenen wie auch für deren Angehörige einen tiefen Einschnitt in ihr bisheriges Leben. Deshalb kommt der Aufrechterhaltung und Pflege der Kontakte der Gefangenen mit ihren Angehörigen auch besondere Bedeutung zu.

Dies kommt bereits in den gesetzlichen Bestimmungen zum Ausdruck. Die gesetzlichen Regelungen der § 33 HStVollzG, § 32 HessJStVollzG und § 25 HUVollzG stellen in Absatz 1 klar, dass Gefangene ein im Rahmen der Bestimmungen ausgestaltetes Recht besitzen, mit Personen außerhalb der Anstalt in Verbindung zu treten.

Die Außenkontakte, ob durch Briefe, Telefonate oder Besuche, haben sowohl für die Inhaftierten wie auch für ihre Angehörigen positive Effekte. Den Gefangenen ermöglicht es die Aufrechterhaltung oder (Wieder-) Anbahnung von Sozialkontakten, auch als Basis für eine Eingliederung nach der Entlassung. Ebenso wird den Auswirkungen der Trennung vom gewohnten sozialen Umfeld, einer Entfremdung vom Leben in Freiheit sowie Prisonisierungseffekten entgegengesteuert. Kontakte zu Personen außerhalb der Anstalt - insbesondere zur Familie - sind also geeignet, schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegenzuwirken.

Für die Angehörigen bedeutet es, die familiären Kontakte zu den Inhaftierten fortsetzen zu können und die Möglichkeit zu haben, diese an Entwicklungen und Entscheidungen der Familie teilhaben zu lassen, indem Angelegenheiten und Probleme gemeinsam besprochen werden können. Angehörige fühlen sich mit ihrer Situation dadurch weniger alleine auf sich gestellt.

Die Besuche von Gefangenen sind in den § 34 HStVollzG, § 33 HessJStVollzG, § 26 HUVollzG abschließend geregelt. Die Mindestbesuchszeit im Erwachsenenvollzug beträgt mindestens eine Stunde im Monat und im Jugendvollzug grundsätzlich vier Stunden im Monat. Die besondere Förderung und Unterstützung der Kontakte zu Angehörigen kommt darin zum Ausdruck, dass Besuche darüber hinaus u.a. zur Wahrnehmung familiärer Angelegenheiten ermöglicht werden sollen. Die gesetzlichen Regelungen berücksichtigen damit, dass Familienmitglieder unter der durch die Inhaftierung entstandenen Trennung besonders leiden.

Alle Justizvollzugsanstalten bemühen sich nach Kräften, Besuche über die Mindestbesuchszeit hinaus im Rahmen ihrer Ressourcen zu gewähren und die Genehmigung von Besuchen unter familiären Gesichtspunkten großzügig zu gestalten. In der Frauenvollzugsanstalt Frankfurt am Main III wird der Situation inhaftierter Mütter besondere Rechnung getragen.

Als Besonderheit können Langzeitbesuche sowohl in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt III als auch in den Justizvollzugsanstalten Butzbach, Kassel I, Kassel II und Schwalmstadt gewährt werden. Langzeitbesuche sollen insbesondere Gefangene mit langjährigen Freiheitsstrafen, die keine vollzugsöffnenden Maßnahmen erhalten, darin unterstützen, die Beziehungen zu Familienangehörigen und anderen Bezugspersonen durch eine spezielle Ausgestaltung der Besuchsbedingungen besser aufrecht erhalten zu können. Die für die Langzeitbesuche vorgesehenen Räumlichkeiten sind wohnlich eingerichtet, um in freundlicher Atmosphäre einen längeren Aufenthalt von Angehörigen der Gefangenen und ihren Kindern zu ermöglichen. Somit können Problemstellungen der Inhaftierten und Angehörigen gemeinsam erörtert werden und diese sich in ihrer besonderen Situation gegenseitig unterstützen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Welche Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen für Angehörige von in den Strafvollzug eingewiesenen Gefangenen existieren in Hessen und inwiefern existieren dabei spezielle Angebote für
- Mütter und Väter,
 - erwachsene und jugendliche Kinder von Insassen,
 - Ehepartner, Lebenspartner und Lebensgefährten?

Aufgrund des im Hessischen Strafvollzugsgesetz formulierten Auftrags richten sich die Beratungs- und Unterstützungsangebote der Justizvollzugsanstalten zwar in erster Linie an die Gefangenen selbst. Gleichwohl steht auch den Angehörigen von Inhaftierten das qualifizierte Beratungsangebot der vollzuglichen Fachdienste und der Anstaltsseelsorge - neben deren Kernaufgaben - zur Verfügung. Dieses wird oft im Rahmen von Telefonaten, während der Besuche bei den Gefangenen oder bei eigens vereinbarten Gesprächsterminen genutzt.

In den Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen gehören Beratungsgespräche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes, des Psychologischen Dienstes und der Seelsorge mit den Familien und Angehörigen der Gefangenen somit faktisch zu den Aufgabenstellungen im Rahmen einer umfassenden Betreuung der Gefangenen. Gerade im Zuge der sozialarbeiterischen Tätigkeiten und seelsorglichen Betreuung wird Angehörigenberatung geboten und gegebenenfalls auf Hilfsangebote externer Einrichtungen außerhalb des Vollzuges hingewiesen, wenn dafür Anlass besteht.

Die Beratungen beziehen sich in der Regel auf Informationen und Angebote sozialer Hilfestellen und gesellschaftlicher Einrichtungen, wie z.B. die Beratungsstellen der Heimatkommunen und kirchlichen Verbände der Heimatgemeinden, die den Gefangenen und ihren Angehörigen zur Inanspruchnahme von Beratungs- und Unterstützungsleistungen außerhalb des Vollzuges benannt werden können.

Ebenso können Angehörige als Orientierungshilfe auf den Wegweiser für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) hingewiesen werden, der u.a. Informationen zu Sozialleistungen und deren Anspruchsvoraussetzungen enthält.

Seit kurzem findet die Angehörigenberatung eine wertvolle Ergänzung durch ein gemeinsames Projekt des Deutschen Caritasverbandes und der Katholischen Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe. Nachdem hier mitgeteilt wurde, dass sich Angehörige von Straffälligen auf der Seite www.caritas.de/ online beim Caritasverband Berlin Online beraten lassen können, wurde dieses Angebot mit Erlass vom 28. März 2013 den hessischen Justizvollzugsanstalten zur Einbeziehung in die Angehörigenarbeit mitgeteilt. Nach den übermittelten Informationen stehen im Rahmen des genannten Projekts für die Beratungsarbeit knapp dreißig eigens geschulte Beraterinnen und Berater aus dem ganzen Bundesgebiet anonym und kostenlos zur Verfügung. Betroffene können sich rund um die Uhr von zu Hause aus Unterstützung holen, wobei auf der Plattform neben der E-Mail-Beratung auch die Adressen von Caritas-

Beratungsstellen recherchiert werden können. Ein Bereich mit Antworten auf häufig gestellte Fragen befindet sich im Aufbau.

Die Beratungs- und Unterstützungsangebote innerhalb der einzelnen Justizvollzugsanstalten sind - je nach Zweckbestimmung der Justizvollzugsanstalt - unterschiedlich ausgeprägt.

Spezifische Projekte zur Angehörigenbetreuung in den Vollzugsanstalten wurden bereits vor einigen Jahren in den Justizvollzugsanstalten Butzbach (seit dem Jahr 2002) und Frankfurt III (seit dem Jahr 2004) von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau etabliert. Hierzu steht in den genannten Justizvollzugsanstalten jeweils eine halbe Pfarrstelle zur Verfügung.

Gefangene und Angehörige können sich an die Angehörigenbetreuung wenden und um die Kontaktaufnahme zu Partnern, Kindern, Jugendämtern, Pflegefamilien etc., also um beratende und unterstützende Vermittlung in Konfliktfällen bitten. Neben seelsorglichen Sonderbesuchen in den Räumen der Justizvollzugsanstalt (Kinder in Begleitung von Betreuern und/oder Pflegeeltern, Paargespräche) werden Hilfeplangespräche vor Ort geführt sowie Sonderausgänge zu den Kindern oder Besuche bei Familienangehörigen durchgeführt.

Aktuell wurde in Frankfurt am Main ein Gesprächskreis für Angehörige von Gefangenen eingerichtet. Träger des Gesprächskreises ist das Informationszentrum für Männerfragen e.V. in Frankfurt am Main und der Verein Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e.V. Die Gespräche finden in einer geleiteten Gruppe statt und sind für alle Angehörigen zugänglich.

Von Bedeutung für eine umfassende Beratung ist es, den spezifischen Hilfebedarf von Angehörigen zu kennen. Hierzu liegen den Vollzugsanstalten in der Regel weder die erforderlichen Erkenntnisse und Angaben vor, noch verfügen sie über die spezifischen Fachkenntnisse in allen Fragestellungen. Für eine konkrete Hilfestellung benötigen Angehörige daher eine Beratung und Unterstützung der jeweils zuständigen Stellen, beispielsweise für die Beantragung von sozialen Transferleistungen, beim Erhalt der Wohnung, bei der Schuldenregulierung und bei der Versorgung von Kindern. Auf die Broschüre "Arbeit mit Angehörigen Inhaftierter, Orientierungshilfe für die Praxis", die von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V. herausgegeben wurde, ist insoweit zu verweisen.

Durch die Justizvollzugsanstalten werden den Angehörigen je nach Wohnort geeignete Hilfestellen und Einrichtungen vermittelt, wobei sich die aufgezeigten Angebote bzw. Beratungsstellen an den Bedürfnissen der Ratsuchenden orientieren.

Hier sind vor allem die im Landeszusammenschluss für Straffälligenhilfe in Hessen organisierten Einrichtungen der freien Straffälligenhilfe zu benennen, insbesondere die Diakonischen Werke und die Caritasverbände der jeweiligen Bezirke und Regionen, der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e.V., AKTION - Perspektiven für junge Menschen und Familien e.V., Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen, die Gefangenenhilfs- und Fördervereine der Justizvollzugsanstalten, Eingliederungshilfe Marburg e.V., Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e.V., Förderverein Bewährungshilfe Lahn-Dill e. V., Frankfurter Verein für private Hilfe an Gefährdeten e.V., Haftentlassenenhilfe e.V. Frankfurt, Horizont e.V. Dieburg, KISTE e.V., Landesarbeitsgemeinschaft der Bewährungshelfer in Hessen, Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Dienste im Justizvollzug, JVA Butzbach, Mutter-Kind-Heim Verein Preungesheim e.V., Perspektivwechsel e.V., Frankfurt, Soziale Hilfe e.V. und die Vereine für Straffälligenhilfe.

Über die vorgenannten Einrichtungen und Vereine hinaus sowie neben der Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden und Verbänden bzw. deren Beratungsstellen haben einige Justizvollzugsanstalten verschiedene weitere Träger benannt, mit denen sie schwerpunktmäßig zusammen arbeiten. Dies sind z.B. der Landeswohlfahrtsverband, Jugendberatungsstellen und Drogenberatungseinrichtungen wie die Drogenhilfe Nordhessen e.V. u.a., das Blaue Kreuz, der Sozialdienst Katholischer Frauen und die Allgemeine Lebensberatung der Caritas Fulda, die Erziehungsberatung der Ärztlich-Psychologischen Beratungsstelle Gießen, die Erziehungsberatungsstelle, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle, die Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle der

Caritas Gießen und Pro Familia Gießen e.V., die Arbeiterwohlfahrt, Verein "AFEK e.V." - offene Kinder- und Jugendarbeit - u.a.

Besondere Ansprechmöglichkeiten für Kinder bietet das Kinder- und Jugendtelefon; ebenso werden über die Jugendämter und Sozialrathäuser sowie die kommunalen Stellen Kinder-, Jugend- und Familienhilfen je nach Thematik und Problemfeld vermittelt.

Beratung für suchtgefährdete und ausländische Inhaftierte bietet insbesondere der Verein Jugendberatung und Jugendhilfe e.V., der in neun hessischen Justizvollzugsanstalten Träger der Externen Suchtberatung und in sechs Justizvollzugsanstalten Träger der Externen Ausländerberatung ist. Auch die Angehörigen der suchtkranken Inhaftierten können sich zur Beratung und Betreuung an eine der Beratungsstellen wenden und erhalten dort die notwendige Hilfe und Unterstützung. Der Verein JJ ist Träger von Beratungsstellen für Jugend- und Suchtfragen in Frankfurt, Wiesbaden sowie in den Landkreisen Hochtaunus, Main-Taunus, Rheingau-Taunus und Wetterau.

Anzumerken ist, dass die Verstärkung der Familienarbeit in den Justizvollzugsanstalten aktuell im Fokus steht. Dies findet seinen Ausdruck u.a. in der Thematisierung familienfreundlicher Besuchsbedingungen in den Dienstbesprechungen der Anstaltsleitungen sowie in der Teilnahme des hessischen Justizvollzugs an dem EU Projekt "FLIP" - "Family-Learning in Prison", einer Lernpartnerschaft von Vollzugsbehörden und freien Trägern in Großbritannien, Irland, Finnland, Dänemark und Deutschland. In das aus Mitteln des Grundvig-Programms der Europäischen Union finanzierte Projekt wurden in Hessen die Justizvollzugsanstalten Butzbach (Kinder / inhaftierte Eltern) sowie Rockenberg (Eltern / inhaftierte Kinder) in die Lernpartnerschaft einbezogen. Ziel ist ein länderübergreifender Erfahrungsaustausch über Ansätze, Initiativen und Fortschritte auf dem Weg zu familienfreundlicheren Haftbedingungen und Behandlungsformen. Um die Praxis der beteiligten Mitgliedsstaaten kennenzulernen, laden sich die Partner zum Erfahrungsaustausch vor Ort ein. Der Besuch in Hessen fand vom 29. Januar bis 1. Februar 2013 statt. Die Teilnehmenden informierten sich dabei über die Rahmenbedingungen des Mutter-Kind-Heims der JVA Frankfurt III, über die Vater-Kind-Gruppe der JVA Butzbach sowie über die Wohngruppenarbeit der JVA Wiesbaden. Projektziel ist das Erstellen einer Informationsbroschüre zur Angehörigenarbeit im Hessischen Justizvollzug mit Kontaktadressen.

Zu a) Angebote für Mütter bzw. Väter:

Im Jugendstrafvollzug hat die Beziehung zu Eltern bzw. Angehörigen eine besondere Bedeutung für die Entwicklung der jungen Gefangenen. Deshalb wird insbesondere in der Justizvollzugsanstalt Rockenberg, wo sich die jüngsten Inhaftierten befinden, durch die Einbindung von Eltern und Angehörigen in die Erziehungsarbeit versucht, den familiären Beziehungen zu den jungen Gefangenen für die Zeit nach der Entlassung eine belastbare Struktur zu geben.

Die gezielte Einbeziehung der Angehörigen (vorrangig der Personensorgeberechtigten) ergibt sich aus den Vorschriften der §§ 7 und 8 Abs. 3 HessJStVollzG, aber auch daraus, dass ca. 60 v.H. der jungen Gefangenen wieder in den Haushalt der Eltern zurückkehren.

Die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten nach § 7 Abs. 2 entspringt dem Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 GG. Sie werden dies möglich und sinnvoll ist, in die Planung und Gestaltung des Vollzugs angemessen einbezogen.

Im Rahmen der Förderplanung (§ 10 HessJStVollzG) wird der Ist-Zustand der familiären Verhältnisse der jugendlichen Inhaftierten eruiert und die notwendigen Maßnahmen formuliert, die im weiteren Behandlungsverlauf umgesetzt werden.

Im Rahmen von Sonderbesuchen durch den Sozialdienst wird der Kontakt zu den Angehörigen ggf. intensiviert. Dabei gilt es, während der Inhaftierung eine gemeinsame Form der Unterstützung für die jugendlichen Gefangenen zu finden, dies aber insbesondere im Hinblick auf die Entlassung zu entwickeln.

Die Kontakte werden im Verlauf des Vollzugs durch die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen, bei denen der Sozialdienst erforderlichenfalls die Jugendlichen in die Familie begleitet, verstärkt.

Die JVA Rockenberg verfolgt das Ziel, die Familien- und Angehörigenarbeit noch stärker als bisher in die Behandlungsarbeit zu integrieren. So werden seit 2011 zu der Zeugnisübergabe der Schüler des Hauptschulabschlusskurses die Eltern bzw. Angehörigen eingeladen. Ferner finden seit 2011 in der Sozialtherapeutischen Abteilung "Angehörigentage" statt, bei denen diese die Gelegenheit erhalten, die Lebenswelt "Gefängnis" der Jugendlichen kennenzulernen und mit den Mitarbeitern (Sozialdienst, AVD) - auch zu Zwecken der Beratung - in engeren Kontakt zu treten.

Zu b) Angebote für erwachsene und jugendliche Kinder von Insassen:

In der Frauenanstalt gibt es außer den Möglichkeiten einer gemeinsamen Unterbringung inhaftierter Frauen mit ihren kleinen Kindern und damit verbundener intensiver Betreuung und Beratung in Erziehungsfragen durch Sozialdienst und Erziehungspersonal auch weitere Möglichkeiten der Unterstützung von Familienangehörigen und Kindern.

Zusätzlich zu den regulären Besuchen gem. § 34 HStVollzG werden Gefangenen mit längeren Freiheitsstrafen bis zu sechsmal im Jahr Langzeitbesuche gewährt, die insbesondere der Unterstützung der familiären Kontakte zu Kindern, ggf. auch zu Eltern und Geschwistern, dienen. Die Besuche werden in einem gesonderten wohnlich möblierten Raum durchgeführt und erforderlichenfalls durch den Sozialdienst oder die Seelsorge begleitet.

Seit einiger Zeit werden in den Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen zur Stärkung der familiären Kontakte vermehrt spezielle Angebote für Väter mit Kindern vorgehalten. Die Projekte werden in den Justizvollzugsanstalten in der Regel durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Seelsorge und des Sozialdienstes sowie des allgemeinen Vollzugsdienstes umgesetzt.

Justizvollzugsanstalt Butzbach:

In der JVA Butzbach werden - initiiert von der evangelischen Kirche - seit 2009 in einem Projekt spezielle "**Vater-Kind-Besuche**" durchgeführt. Dabei haben acht Gefangene einmal im Monat die Gelegenheit, drei Stunden mit ihren Kindern zu spielen, zu essen und einfach zusammen zu sein; die Kinder machen dabei die Erfahrung, ihren Vater ganz für sich zu haben. Voraussetzung ist die Teilnahme der Väter an einer Vor- und Nachbereitung. Die Mütter treffen sich in dieser Zeit und haben Gelegenheit zum Austausch und zur Klärung von Fragen.

Eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe bestehend aus evangelischer Seelsorge, Vollzugsabteilungsleitung, Sozialdienst und allgemeinem Vollzugsdienst setzt das Projekt um.

Justizvollzugsanstalt Fulda:

Das seit 2010 bestehende Projekt "**Papas Treff**" richtet sich an Väter mit Kindern im Alter von 3 bis 14 Jahren. Anhand vorhandener Daten und nach Gesprächen werden die Väter ausgewählt, die mit ihrem Kind oder ihren Kindern zum Projekt zugelassen werden. Die Teilnahme ist freiwillig. Aus organisatorischen und Sicherheitsgründen erfolgt eine Beschränkung auf 8 Personen. Die Auswahl der Teilnehmer orientiert sich u.a. daran, dass die inhaftierten Väter glaubhaft darlegen, bis zu ihrer Inhaftierung eine intakte Bindung zu ihrem Kind / ihren Kindern gehabt zu haben und die Vaterrolle auch weiter in einem anderen Rahmen fortführen wollen. Väter, die am Projekt teilnehmen, sind verpflichtet einmal im Monat vor dem Besuchstermin an einer Vorgruppe teilzunehmen. Die Freiwilligkeit der Teilnahme der Kinder und das Kindeswohl sind oberstes Gebot.

In diesem Rahmen finden auch Familienbesuche statt, wobei die Erfahrung gemacht wird, dass durch kontinuierliche Treffen Vertrauen entsteht und sich Familienangehörige mit eventuellen Problemen an den Sozialdienst wenden. Es werden sodann mit ihnen individuelle Problemlösungsstrategien entwickelt, um sich in der neuen Alltagssituation besser orientieren zu können.

Justizvollzugsanstalt Gießen:

In der Justizvollzugsanstalt Gießen wurde 2011 eine "Vätergruppe" begonnen. Das Projekt richtet sich an Väter von minderjährigen Kindern. Teilnehmern können Gefangene mit minderjährigen Kindern unabhängig vom laufenden Kontakt zum Kind, unabhängig von Sorgerechtsfragen, unabhängig vom aktuellen Beziehungsstatus zum Kind.

Angeboten wird eine wöchentlich stattfindende, sozialpädagogisch angeleitete Gruppe zum Erfahrungsaustausch inhaftierter Väter zur Steigerung der Erziehungsverantwortung bzw. Erziehungskompetenz, zur Stärkung bereits bestehender Vater-Kind-Beziehungen und zum Aufbau noch nicht existierender und / oder nur unstrukturiert bestehender Vater-Kind-Beziehungen. Im Mittelpunkt der Gespräche steht der Leitgedanke "Kinder brauchen Väter"; maßgeblich ist die Orientierung am Kindeswohl. Seit dem letzten Jahr wurden im Rahmen des Projekts auch Vater-Kind-Besuche durchgeführt.

Justizvollzugsanstalt Darmstadt:

Seit einigen Jahren wird von der evangelischen und katholischen Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Darmstadt ein **Begegnungstag** veranstaltet, bei dem bis zu 25 Gefangene mit ihren Angehörigen einige Stunden bei einem gemeinsamen Gottesdienst, gemeinsamem Essen, Spielen und Gesprächen miteinander verbringen können. Gefangene, die in den Häusern untergebracht sind, für die der Begegnungstag vorgesehen ist, können sich nach verschiedenen Kriterien um eine Teilnahme an dem Begegnungstag bewerben. Bei Sicherheitsbedenken werden Bewerber nicht berücksichtigt. Die Reststrafe sollte mehr als ein Jahr betragen. Gibt es mehr Bewerber als Plätze, werden Gefangene mit eigenen Kindern bzw. direkten Angehörigen und einer längeren Reststrafe vorrangig berücksichtigt.

Justizvollzugsanstalt Kassel I:

Auf Initiative der evangelischen Seelsorge wurden im Jahr 2012 in der Justizvollzugsanstalt Kassel I zwei Vater-Kind-Spiele-Nachmittage angeboten. Eine Fortsetzung ist für 2013 geplant.

Justizvollzugsanstalt Wiesbaden:

In der JVA Wiesbaden ist ein Projekt "Vater werden, ist nicht schwer - Vater sein, dagegen sehr" in Vorbereitung.

Auf Grund der Tatsache, dass immer mehr junge Strafgefangene während der Inhaftierung Vater werden oder es bereits bei Haftantritt sind und dadurch wichtige Entwicklungsphasen ihrer Kinder verpassen, entstand die Idee der Etablierung eines präventiv wirkenden, Vater-Kind-Beziehung aufbauenden und Elternkompetenz stärkenden Projekts.

Zielgruppe sollen junge Väter innerhalb der Justizvollzugsanstalt sein, die ihre Kinder unregelmäßig oder nur im Rahmen des begrenzten Besuchskontingentes im Beisein der Mutter sehen und somit wenig Berührungspunkte mit der elterlichen Fürsorge im Alltag und Verantwortungsübernahme für die Mitgestaltung der Erziehung haben. Das Projekt ist dazu gedacht, die Erziehungskompetenz junger Väter zu stärken.

Angebote für erwachsene Kinder von Gefangenen bestehen in den Anstalten nicht.

Zu c) Angebote für Ehepartner, Lebenspartner und Lebensgefährten:

Für Ehepartner, Lebenspartner und Lebensgefährten von Gefangenen gibt es die eingangs genannten Möglichkeiten der Beratung durch die Fachdienste und die Anstaltsseelsorge sowie ggf. die Teilnahme an Begegnungstagen.

Im vergangenen Jahr fand in der Justizvollzugsanstalt Butzbach ein Paarwochenende statt, das im laufenden Jahr wiederholt werden soll. Es wurde durch die Angehörigenbetreuung der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau in Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung und der Sicherheitsabteilung durchgeführt. Sechs Inhaftierte und ihre Partnerinnen waren zugelassen. Für die Inhaftierten gab es im Vorfeld eine Vorbereitungsbesprechung mit der zuständigen Pfarrerin, die über den Ablauf informierte. Die Frauen wurden unter Mitteilung der Teilnahmebedingungen schriftlich eingeladen. Vier der sechs Paare haben an dem Projekt teilgenommen.

Frage 2. Inwiefern werden diese Institutionen durch finanzielle, personelle oder sonstige Leistungen des Landes Hessen unterstützt?

Die im Projekt Angehörigenbetreuung tätigen Pfarrerinnen in den Justizvollzugsanstalten Butzbach und Frankfurt III werden von der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau finanziert.

Soweit im Rahmen der verschiedenen Projekte innerhalb der Justizvollzugsanstalt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Seelsorge, Sozialdienst, Psychologischer Dienst, allgemeiner Vollzugsdienst) tätig sind, wird die Mitarbeit zusätzlich zu den Kernaufgaben geleistet; insofern erfolgt eine personelle Leistung des Landes Hessen.

Ferner gibt es finanzielle Leistungen des Landes Hessen durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur familienfreundlichen Ausgestaltung der Besuchsräume und im Rahmen der Mutter/Vater-Kind-Projekte zur Beschaffung von Spielsachen, Bastelmaterial etc.

Frage 3. In welcher Art, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen stellen die in Frage 1. benannten Institutionen Angebote bereit, die

- a) rechtliche Auskünfte erteilen?
- b) Auskünfte und Unterstützung bei dem Umgang mit Institutionen des Strafvollzugs erteilen (z.B. Vermittlung von weiteren Beratungsstellen)?
- c) finanzielle Unterstützung bereitstellen?
- d) Unterstützung und Beratung im Bereich der Reintegration bereitstellen?

Die unter Frage 1. genannten Einrichtungen der freien Straffälligenhilfe gehören zum Landeszusammenschluss für Straffälligenhilfe in Hessen. Dieser dient dem Ziel der Wiedereingliederung von straffällig gewordenen Menschen; er bildet ein Netzwerk von Einrichtungen und Vereinigungen der Sozialarbeit aus den Bereichen der Haftentlassenenhilfe, der Bewährungshilfe und des Justizvollzugs. Zugleich bietet er ein Forum zum Erfahrungsaustausch und gegenseitiger Anregung, zur Meinungsbildung und zur Vorbereitung von Lösungsvorschlägen zu den Problemlagen inhaftierter Menschen.

Ob im Einzelfall und ggf. in welchem Umfang von den genannten Einrichtungen der freien Straffälligenhilfe rechtliche Auskünfte erteilt, Auskünfte und Unterstützung bei dem Umgang mit Institutionen des Strafvollzugs vermittelt (z.B. Vermittlung von weiteren Beratungsstellen) und/oder finanzielle Unterstützung bereitgestellt werden, kann hier nicht abschließend und verbindlich beurteilt werden. Die Vereine geben sich gemäß ihren Satzungen einen eigenen Auftrag bei der Beratung und Betreuung von Inhaftierten und ihren Angehörigen.

Je nach Vereinszweck ist davon auszugehen, dass im Sinne der Buchstaben c) und d) psychologische und sozialarbeiterische Beratung und Unterstützung im Bereich der Reintegration bereitgestellt wird.

Wiesbaden, 29. April 2013

Jörg-Uwe Hahn